

Tagesordnung

**der 2. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am
Dienstag, 08.06.2010, 17.00 Uhr,
kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

Öffentliche Sitzung:

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg
2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg
3. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums
4. Neuorganisation der Aufgabe nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
5. Anfragen

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.06.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Finanzielle Auswirkungen:	65.440,00 €jährlich
---------------------------	---------------------

Leitbildrelevanz:	Ziff.2.2 und 3.2
-------------------	------------------

Der Kreissausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 65.440,00 € für die Durchführung der nach § 14 Landespflegegesetz NW vorgesehenen komplementären ambulanten Dienste zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung der Anbieter dieser Dienste für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um den Trägern mehr Planungssicherheit geben zu können. In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist als **Anlage 1** beigelegt.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg angebotenen komplementären ambulanten Dienste in Höhe von jährlich 65.440,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages ist die vom Trägerverbund vorgelegte Konzeption der komplementären ambulanten Dienste im Kreis Heinsberg (Anlage 1 des Vertrages). Die Gesamtkosten für die Koordination der hauswirtschaftlichen Hilfen und der psychosozialen Beratung sind den **Anlagen 2 und 3** zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 3 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

...

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung der komplementären ambulanten Dienste gemäß § 14 Landespflegegesetz für die Jahre 2011 – 2014 in der Fassung des als Anlage 1 vorliegenden Vertragsentwurfes zuzustimmen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 65.440,00 € zu bewilligen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.06.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 2:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Finanzielle Auswirkungen:	20.000,00 €jährlich
---------------------------	---------------------

Leitbildrelevanz:	Ziff.2.2 und 3.1
-------------------	------------------

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 20.000,00 € für die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Anbieter dieses Dienstes für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um dem Träger mehr Planungssicherheit geben zu können. In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist als **Anlage 4** beigelegt.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich zu erbringenden Leistungen in Höhe von jährlich 20.000,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages sind die in § 3 im Einzelnen beschriebenen Leistungen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 5 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Heinsberg für die Jahre 2011 – 2014 in der Fassung des als Anlage 4 vorliegenden Vertragsentwurfes zuzustimmen und dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € zu bewilligen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.06.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Finanzielle Auswirkungen:	40.000 €jährlich
---------------------------	------------------

Leitbildrelevanz:	Ziffer 2.2 und 3.11
-------------------	---------------------

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 40.000,00 € zur Förderung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums in Heinsberg (für den Fachbereich „Selbsthilfe“ und „Freiwilligenarbeit“ jeweils 20.000,00 €) zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um den Trägern mehr Planungssicherheit geben zu können.

In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist als **Anlage 5** beigefügt.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums in Höhe von jährlich insgesamt 40.000,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages sind die nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) normierten Verpflichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung mit den zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung etablierten Selbsthilfegruppen zusammenzuarbeiten sowie die im Gesundheitsbereich tätigen Selbsthilfegruppen in ihrer Zielsetzung und Aufgabenerfüllung zu fördern (§§ 3 und 7 Abs. 3 ÖGDG). Der jährliche Förderbetrag wird dabei mit 40.000,00 € veranschlagt. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 4 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

...

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund zu diesem Zwecke eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums für die Jahre 2011 bis 2014 in der Fassung des als Anlage 5 vorliegenden Vertragsentwurfes zuzustimmen und dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000,00 € zu bewilligen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.06.2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 4:

Neuorganisation der Aufgabe nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Finanzielle Auswirkungen:	
---------------------------	--

Leitbildrelevanz:	3.10
-------------------	------

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 hatte die Verwaltung über die aktuelle Entwicklung bei der Neuorganisation der Aufgaben nach dem SGB II informiert. Am 07.02.2010 hatten Frau Bundesministerin von der Leyen, die Ministerpräsidenten der unionsgeführten Länder sowie die Spitze der CDU/CSU Bundestagsfraktion sich auf eine Grundgesetzänderung zur Neuorganisation des SGB II verständigt, die folgende Elemente enthalten sollte:

1. Die Ermöglichung des weiteren Zusammenwirkens von Bundesagentur und Kommunen aus einer Hand
2. Die Ermöglichung der Option von Kommunen, die die Durchführung der Aufgaben vollständig und eigenverantwortlich wahrnehmen wollen, ohne zahlenmäßige Begrenzung im Grundgesetz
3. Eine einheitliche Bundesaufsicht über die Optionskommunen und die Einrichtungen, in denen ein Zusammenwirken stattfindet.

Die seinerzeit angekündigten Gespräche mit der SPD über eine Verfassungsänderung haben zwischenzeitlich stattgefunden. Das Bundeskabinett hat am 31.03.2010 den Gesetzentwurf zu der notwendigen Verfassungsänderung beschlossen. Am 21.04.2010 hat das Bundeskabinett mit dem Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende die einfach gesetzlichen Regelungen und den Verordnungsentwurf zur Auswahl zusätzlicher Optionskommunen auf den Weg gebracht. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der Sommerpause abgeschlossen werden. Die Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfe sind als **Anlagen 6 + 7** beigefügt. Getrennte Aufgabenwahrnehmungen sind nach den Neuregelungen nicht mehr zulässig.

Die wesentlichen Änderungen der Gesetzentwürfe des BMAS zur Grundgesetzänderung und zur Neuorganisation des SGB II sind nachfolgend aufgeführt: ...

I. Verfassungsrechtliche Grundlage

- Grundlage für die Verfassungsänderung ist der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e)“, den das Bundeskabinett am 31. März 2010 beschlossen hat. Er soll im weiteren Verfahren parallel beraten werden.
- Der Entwurf zu Art. 91 e GG schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die weitere Aufgabenwahrnehmung der Leistungsträger des SGB II, BA und Kommunen, in gemeinsamen Einrichtungen (sog. „Jobcentern“). Er lässt insoweit Mischverwaltung zu.
- Diese gemeinsame Aufgabenwahrnehmung soll der Regelfall der Durchführung des SGB II sein. Als Ausnahme ist ferner die Zulassung von Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung (Optionskommunen) vorgesehen.
- Nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis kann die Zahl der Optionskommunen bezogen auf die Gesamtzahl der Aufgabenträger im gesamten Bundesgebiet bis zu einem Viertel betragen, dies ergibt insgesamt max. 110 Optionskommunen (67 bestehende, 43 zusätzliche Optionskommunen).

II. Allgemeine Regelungsinhalte

- BA und Kommunen nehmen ihre Aufgaben in Jobcentern einheitlich wahr.
- Die kommunale Option wird als dauerhafte Alternative, aber als Ausnahmemodell ausgestattet.
- Trägerschaft und Finanzierung im SGB II bleiben unberührt. Zusätzliche kostenintensive bürokratische Strukturen auf lokaler Ebene werden vermieden.
- Für die Beschäftigten in der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird eine sichere Perspektive geschaffen. Bei Wechsel der Organisationsform (Jobcenter vs. Option) gilt der Grundsatz: Das Personal folgt der Aufgabe.
- Im Sinne moderner Steuerung und Transparenz werden für alle Grundsicherungsstellen ein bundeseinheitlicher Kennzahlenvergleich und ein bundeseinheitliches Zielvereinbarungssystem geschaffen.
- Kommunale Träger, die ihre Aufgaben derzeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung wahrnehmen (dies betrifft 23 Kreise und kreisfreie Städte), können wählen, ob sie sich um Zulassung als Optionskommune bewerben oder ihre Aufgaben künftig gemeinsam mit der BA wahrnehmen. Der Antrag auf Zulassung als Optionskommune muss bis zum 31.12.2010 gestellt sein.

III. Jobcenter

1. Struktur

- Die Strukturen der bestehenden Jobcenter sollen verbessert werden. Neubildungen von Strukturen und tief greifende Übergangsprozesse werden vermieden. ...

- Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Jobcenters nach außen obliegen dem Geschäftsführer. Dessen Befugnisse werden insbesondere in den Bereichen Personal und Haushalt gestärkt.
- Bei jedem Jobcenter wird eine Trägerversammlung gebildet. Sie erhält einen gesetzlich klar definierten Aufgabenbereich und entscheidet insbesondere über organisatorische, personalrechtliche und personalwirtschaftliche Angelegenheiten.
- Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten eine/n Beauftragte/n für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.
- Die gemeinsamen Einrichtungen werden von örtlichen Beiräten bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente beraten, in denen die Akteure des lokalen Arbeitsmarktes vertreten sind.

2. Personal

- Dem Personal der Träger, das aufgrund gesetzlicher Zuweisung für 5 Jahre in den bestehenden Arbeitsgemeinschaften tätig ist, werden entsprechende Aufgaben in den Jobcentern zugewiesen.
- Der Geschäftsführer des Jobcenters erhält Direktionsrechte über das Personal. So kann er z. B. im Rahmen des von der Trägerversammlung beschlossenen Stellenplans Beförderungen vornehmen.
- Die Jobcenter erhalten eigene Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretungen.
- Die Trägerversammlung erstellt einen Stellenplan, der von den Trägern genehmigt wird.
- Die Trägerversammlung beschließt dabei, soweit nicht gesetzlich festgelegt, Betreuungsschlüssel, um die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu sichern.

3. Aufsicht

- Die Aufsichtsrechte von Bund und Ländern werden klar zugeordnet.
- Die Leistungsträger Bundesagentur für Arbeit und Kommune bleiben für ihre Leistungen gegenüber dem Jobcenter verantwortlich.
- Die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit verbleibt beim Bund, die Aufsicht über die Kommunen beim Land.
- Anders als bisher führt im Aufgabenbereich der Trägerversammlung die Rechtsaufsicht über die Jobcenter der Bund, wobei er ein Einvernehmen mit dem jeweiligen Land erzielen soll.
- Für die Jobcenter gibt es eine moderne Steuerung und Transparenz. Sie sind in ein Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Kennzahlenvergleich teil, welcher in Zukunft auch für die Optionskommunen Anwendung findet.

3. IT; Datenschutz

- Die Jobcenter nutzen bundesweit die zentralen IT-Verfahren der BA.
- Zuständig für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Jobcenter ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

IV. Optionskommunen

- Die Zulassungen der bestehenden 67 Optionskommunen werden entfristet.
- Bei Gebietsreformen kann sich die Optionszulassung künftig auf das gesamte (neue) Kreisgebiet erstrecken. Soweit sich das Optionsgebiet insoweit vergrößert, zählt dies nicht als Neuzulassung einer Optionskommune.
- Weitere Optionskommunen können zugelassen werden. Nach dem Regelausnahmeverhältnis können bis zum 1. Januar 2012 insgesamt bis zu 110, also 43 weitere Optionskommunen zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch Rechtsverordnung zum 1. Januar 2012 und - soweit das entsprechend der Grundgesetzänderung zur Verfügung stehende Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist - in einer weiteren Tranche zum 1. Januar 2017.
- Erforderlich für den Antrag ist u. a. eine 2/3-Mehrheit in den kommunalen Gremien.
- Auch muss sich die Kommune verpflichten, mindestens 90 % des Personals der BA, welches in der bestehenden Arbeitsgemeinschaft tätig ist, zu übernehmen. Dies schafft Sicherheit für die Beschäftigten. Sie behalten ihren Arbeitsplatz.
- Die Voraussetzungen der Eignung sowie das Verfahren der Zulassung werden durch Rechtsverordnung des BMAS mit Zustimmung des Bundesrates geregelt (sog. Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung die parallel zum Gesetzentwurf abgestimmt wird). Sie bestimmt bundeseinheitliche Eignungskriterien.
- Die Eignungsfeststellung erfolgt durch die Länder. Die Länder legen auch fest, wie die Optionskommunen auf die einzelnen Länder verteilt werden.
- Die Aufsicht über die Optionskommunen verbleibt bei den Ländern. Der Bund erhält Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern, soweit Bundesmittel in den Optionskommunen verausgabt werden. Zu diesem Zweck erlässt der Bund Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen.
- Die Optionskommunen werden, wie die Jobcenter, in ein Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Kennzahlenvergleich teil. Die Optionskommunen stellen technisch sicher, dass sie die hierfür benötigten Daten an die BA übermitteln.
- Die schon jetzt bestehende Finanzkontrolle des Bundes und das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes in den Optionskommunen werden klar gesetzlich geregelt.

...

- Das BMAS kann von dem zugelassenen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat (keine Beschränkung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).
- Wie die Jobcenter erhalten auch die Optionskommunen einen örtlichen Beirat und eine/n Beauftragte/n für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

V. Übergreifende Strukturen

1. Kooperationsausschüsse auf Landesebene

- Auf Landesebene werden zwischen dem BMAS und dem jeweiligen Land Kooperationsausschüsse gebildet.
- Die Kooperationsausschüsse koordinieren die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene.
- Sie stimmen regional Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik ab.
- Sie werden bei Konflikten über Weisungszuständigkeiten in Bezug auf die Jobcenter eingeschaltet und vor Erlass von Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten befasst.

2. Bund-Länder-Ausschuss

Auf Bundesebene wird ein Bund-Länder-Ausschuss eingerichtet. Dieser berät zu zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie zu Fragen der Aufsicht.

3. Zielsteuerung, Benchmarking und Controlling

Moderne Steuerung und Transparenz werden gestärkt. Alle Grundsicherungsstellen werden in ein einheitliches Zielvereinbarungs- und Kennzahlenvergleichssystem eingebunden. Zur Gewährleistung einer politischen und öffentlichen Kontrolle werden auf folgenden Ebenen Zielvereinbarungen geschlossen:

Bei den Jobcentern

- zwischen BMAS und Bundesagentur,
- zwischen Bundesagentur/Kommunen und den Jobcentern,

Bei Optionskommunen

- zwischen BMAS und den zuständigen Landesbehörden sowie
- zwischen den zuständigen Landesbehörden und den Optionskommunen.

Die zu erhebenden Daten sowie die zu nutzenden Kennzahlen werden in zwei Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates für beide Organisationsformen geregelt. Hierzu wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet, die ihre Arbeit am 19. April 2010 aufgenommen hat.

VI. Bewertung

Nach Einschätzung der Verwaltung bietet das Optionsmodell nur marginale zusätzliche Handlungsspielräume im Vergleich zur gemeinsamen Einrichtung. Darüber hinaus stellt die weitreichende Haftungsregelung ohne Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ein unkalkulierbares finanzielles Risiko für die Kommune dar. Schon einfache Fehler in der Rechtsanwendung können zu Rückforderungsansprüchen des Bundes führen. Gespräche mit Vertretern des Kreises Düren als Optionskommune haben ergeben, dass zwischen dem Kreis Düren und der BA Rückforderungsansprüche in Höhe von zunächst etwa 330.000 jährlich für das durch den Bundesrechnungshof geprüfte Jahr streitig sind. Andere Optionskommunen sehen sich Regressforderungen von bis zu 1,6 Millionen € ausgesetzt.

Auf den als **Anlagen 8 + 9** beigefügten Übersichten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist anschaulich dargestellt, wie eng gefasst die Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowohl bei der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) als auch bei den Optionskommunen sind. Anhand der beiden Grafiken wird überdies sehr deutlich, dass die Prüfungs- und Aufsichtsberechtigungen durch das BMAS, den Bundesrechnungshof und die oberste Landesbehörde in beiden Organisationsformen fast identisch sind.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei auch dem auf Landesebene zu gründenden Kooperationsausschuss zu. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene sowohl für die Jobcenter als auch für die Optionskommunen und stimmt regionale Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik ab. Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf wird er aus je drei Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde und dem BMAS, das die Abgabe von 2 Sitzen an die BA angekündigt hat, gebildet. Die kommunalen Spitzenverbände sind in dem Gremium nicht vertreten.

Auf Bundesebene wird ein Bund-Länder-Ausschuss eingerichtet. Dieser berät zu zentralen Fragen der Umsetzungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sowie zu Fragen der Aufsicht.

Die Gesetzentwürfe wurden den kreisangehörigen Kommunen in einer Dienstbesprechung am 12.05.2010 umfassend erläutert. Dabei wurden die Vertreter der Städte und Gemeinden gebeten, sich schriftlich bis zum 21.05. zu der Frage zu positionieren, ob ein Antrag auf Zulassung als Optionskommune gestellt werden soll oder ob die gemeinsame Einrichtung als Fortführung der bisherigen ARGE anzustreben ist. Mit Ausnahme der Stadt Geilenkirchen haben sich die Kommunen einvernehmlich dafür ausgesprochen, die Zulassung als Optionskommune nicht zu beantragen und als Fortsetzung der ARGE die gemeinsame Einrichtung anzustreben. Dies wurde allerdings von allen mit der Forderung verbunden, die Stelle des Geschäftsführers durch den kommunalen Träger zu besetzen, um die Interessen und Wünsche der kommunalen Seite bei der regionalen Umsetzung des SGB II gewährleisten zu können.

Die gesetzgeberischen Aktivitäten zur Neuorganisation der Aufgaben des SGB II haben nach Auffassung der Verwaltung zu einer fast völligen Gleichschaltung des Optionsmodells mit dem Jobcenter als gemeinsame Einrichtung geführt. In beiden Einrichtungen sind nur in sehr begrenztem Maße Handlungsspielräume vorhanden. Das unkalkulierbare finanzielle Risiko durch weitreichende Haftungsregelungen, kaum vorhandene Gestaltungsspielräume, aber auch die Tatsache, dass die jetzige ARGE im Benchmarkingvergleich der BA einen ausgezeichneten Platz einnimmt, sprechen eindeutig gegen das Optionsmodell.

Herr Landrat Pusch hat in der Sitzung des Kreisausschusses am 29.04.2010 bereits darauf hingewiesen, dass eine Option derzeit vor dem Hintergrund der vorgenannten nachteiligen Prüf- und Haftungsregelungen nicht als realistisch eingeschätzt werden kann.

Schließlich ist nach ersten Berechnungen von Mitgliedskommunen des Landkreistages mit der Umstellung auf das Optionsmodell ein erheblicher finanzieller Aufwand (örtlich deutlich mehr als 1 Mio. €) für eigene ADV, zusätzliche Büros und Einrichtungsbedarf etc. verbunden, für den derzeit Kostenerstattungsregelungen zu Lasten des Bundes ungeklärt sind.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales vor, dem Kreisausschuss und dem Kreistag zu empfehlen, vorbehaltlich der Beschlussfassung der derzeit vorliegenden Gesetzentwürfe durch den Bundestag und den Bundesrat im Kreis Heinsberg zum 01.01.2011 in Fortführung der bisherigen ARGE ein Jobcenter als gemeinsame Einrichtung nach § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) –Entwurf- zu gründen und Verhandlungen mit der Agentur für Arbeit Aachen aufzunehmen.

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Zusammenarbeit bei der zur Umsetzung des Vorranges der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste und anderer ergänzender ambulanter Hilfen für Pflegebedürftige im Kreis Heinsberg

Der Kreis Heinsberg – nachfolgend Kreis genannt –
vertreten durch

1. den Landrat des Kreises Heinsberg, Herrn Stephan Pusch,
2. die Dezernentin, Frau Liesel Machat,

und

der Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg
- der Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Erft-Düren e. V.
- die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e. V.
- der Caritasverband für die Region Heinsberg e. V. - nachfolgend Trägerverbund genannt -

vertreten durch

- 1.
- 2.
- 3.

schließen aus gemeinsamer Verantwortung für die Einwohner des Kreises Heinsberg nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Gesetzliche Grundlage der komplementären ambulanten Dienste

Der Kreis Heinsberg ist nach § 14 des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfGNW) für die zur Umsetzung des Vorranges der häuslichen Versorgung erforderlichen komplementären ambulanten Dienste verantwortlich.

Der Trägerverbund stellt unter Beachtung der gültigen Gesetze die erforderliche Versorgung der Einwohner des Kreises Heinsberg mit komplementären Diensten über die Gesundheits- und sozialpflegerischen Zentren (GsZ) sicher. Grundlage des Vertrages ist die vom Trägerverbund vorgelegte Konzeption der komplementären ambulanten Dienste im Kreis Heinsberg (Anlage 1: Konzeption Stand 25.05.2010).

§ 2 Aufgaben

Die gestiegene Bedeutung der ambulanten Versorgung resultiert zum einen aus der demographischen Entwicklung und zum anderen aus der sozialpolitischen Priorität der ambulanten Versorgung vor der teilstationären und stationären Versorgung (§ 3 SGB XI). Dabei umfasst die ambulante Versorgung mehr als die Pflege und die durch die Pflegeversicherung finanzierten Leistungen. Durch die komplementären Dienste werden in Ergänzung zur Pflege oder auch unabhängig von der Pflege vorpflegerische und pflegeergänzende Leistungen erbracht.

Die komplementären ambulanten Dienste umfassen im Einzelnen

- psychosoziale Hilfen
- hauswirtschaftliche Hilfen
- individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)
- Hausnotrufdienste
- Mittagstisch für Senioren.

§ 3 Finanzielle Förderung

Der Kreis Heinsberg gewährt dem Trägerverbund ab dem 01.01.2011 bis zum 31.12.2014 zu den Personalkosten der Koordination der hauswirtschaftlichen Hilfen und der psychosozialen Beratung einen jährlichen Zuschuss vom 65.500,00 €

Der Zuschuss wird den Mitgliedern des Trägerverbundes entsprechend dem Verhältnis der zur Verfügung gestellten Beschäftigungsumfänge wie folgt zugeteilt:

ASB 8.180,- € AWO 16.360,- € Caritasverband 40.900,- €

Der Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt, sobald jeweils die aufsichtsrechtliche Genehmigung der jährlichen zu beschließenden Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg vorliegt.

Die Gesamtkosten für die Koordination der hauswirtschaftlichen Hilfen und der psychosozialen Beratung sind den Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

§ 4 Verwendungsnachweis

Der Trägerverbund legt spätestens bis 30.06. eines jeden Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor, welcher die Ein- und Ausgaben des vorhergehenden Kalenderjahres enthält. Dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht zuzufügen, aus dem Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit hervorgeht.

Der Kreis Heinsberg (Rechnungsprüfungsamt) ist berechtigt, die Verwendungsnachweise und alle damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu prüfen.

§ 5 Vertragslaufzeit

1. Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.
2. Die einzelnen Mitglieder des Trägerverbundes oder der Kreis Heinsberg können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.
Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - der Entfall bzw. die grundlegende Änderung der Bestimmungen des Landespflegegesetz über die komplementären Dienste
 - das vertragswidrige Verhalten einer der Vertragsparteien, das auch nach Zugang einer schriftlichen Beanstandung nicht unverzüglich abgestellt wurde.

§ 6 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zweckes durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; weitere mündliche Absprachen bestehen nicht.

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg

Landrat Pusch

Ltd. KVD Machat

Anlage 1 : Konzeption vom 25.05.2010

Komplementäre ambulante Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Ziel der Gesundheits- und Sozialpflegerischen Zentren der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg ist es durch die Bereitstellung eines eng vernetzten gemeinwesenorientierten Unterstützungsangebots Pflegenden die Pflege zu erleichtern und pflegebedürftigen, kranken und behinderten Menschen die Chance zu bieten, möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung zu verbleiben. Dazu werden neben den pflegerischen Unterstützungsangeboten wie Alten- und Krankenpflege durch die Sozialstationen, Tages- und Kurzzeitpflege auch flankierende Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten im Rahmen der komplementären ambulanten Dienste bereitgestellt. Dies sind psychosoziale Hilfen, Hilfen und Unterstützung im Haushalt und in der Betreuung (Mobiler Sozialer Hilfsdienst/Alltagsbetreuung), Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) und Hausnotrufdienste, die in unterschiedlichen Organisationsformen in den Gesundheits- und sozialpflegerischen Zentren angeboten werden.

1. Psychosoziale Hilfen

In den Gesundheits- und sozialpflegerischen Zentren wird psychosoziale Begleitung, Betreuung und Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen angeboten. Im Mittelpunkt der Beratungstätigkeit stehen Fragen im Zusammenhang mit Organisation und Finanzierung von pflegerischen oder rehabilitativen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung. Weitere Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Unterstützung von Selbsthilfegruppen und der Unterstützung eines ehrenamtlichen Besuchsdienstes. Die Beratungen finden zumeist im Haushalt des Klienten statt.

Angebote der Beratungsstellen:

- **Psychosoziale Begleitung, Betreuung und Beratung für hilfe- und/oder pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen**

auch schon im Vorfeld der Pflegebedürftigkeit.

Hierzu gehört in erster Linie die Beratung rund um Fragen der Pflegeversicherung und Krankenversicherung, insbesondere zum Leistungsrecht. Es werden Hilfen bei der Antragstellung, bei Widersprüchen gegen Einstufungsbescheide oder beim Ausfüllen von Pflegeprotokollen angeboten. Des Weiteren wird über in Frage kommende materielle Hilfen durch den Sozialhilfeträger informiert. Da Pflegebedürftigkeit in den meisten Fällen mit Behinderung einhergeht, wird über die Nachteilsausgleiche für Behinderte informiert und auf Wunsch ein Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises beim Versorgungsamt gestellt. Um den Lebensalltag in der eigenen häuslichen Umgebung zu sichern werden weitergehende Hilfen vermittelt bzw. miteinander vernetzt.

Ein wichtiger Punkt ist auch die Information bezüglich der Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige in belastenden und krisenhaften Situationen.

- **Wohnraumberatung**

Hierunter fällt die Beratung zur Antragstellung auf einen Zuschuß zu Maßnahmen zur Wohnumfeldanpassung gemäß § 40 Abs. 4 SGB XI, aber auch die Information bezüglich finanzieller Hilfen durch den Sozialhilfeträger, dies vor allem bei jungen .../

behinderten Menschen. Hierzu gehört auch die Beratung hinsichtlich der Ausstattung bzw. Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfen.

- **Begleitung bei Behördengängen**

Dies wird häufig von älteren Ratsuchenden gewünscht, wenn persönliches Erscheinen beim Sozialhilfeträger vonnöten ist, aber auch bei Kontakten zu anderen Behörden und Institutionen.

- **Durchführung von Pflegekursen gem. § 45 SGB XI**

Neben dem Erlernen praktischer Pflorgetechniken sollen hier vor allem Kenntnisse bezüglich häufig vorkommender Krankheitsbilder und Informationen zum Leistungsrecht der Pflegeversicherung vermittelt werden. Sehr wichtig ist auch der Austausch Pflegenden hinsichtlich der oftmals entstehenden psychischen Belastung durch die Pflegesituation. Dieser Kurs kann auch als individuelle Schulung auf den einzelnen Pflegebedürftigen und die pflegenden Angehörigen ausgerichtet in der häuslichen Umgebung angeboten werden.

- **Unterstützung von Selbsthilfegruppen**

Selbsthilfegruppen im Kreis Heinsberg werden seit März 2003 durch das Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrum in der Hochstraße 24 in Heinsberg unterstützt. Informieren, beraten, fördern, vermitteln und vernetzen sind die Aufgaben, denen sich die Mitarbeiterinnen stellen.

Die Selbsthilfekontakt- und Koordinierungsstelle bietet

- Informationen über Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen im Kreis Heinsberg
- Kontaktvermittlung zu den Selbsthilfegruppen im Kreis Heinsberg
- Beratung und Klärung, ob und welche anderen Hilfsmöglichkeiten in Frage kommen
- Hilfe, wenn jemand eine neue Gruppe gründen will

Sie unterstützt die bereits aktiven Selbsthilfegruppen in ihrem Engagement und arbeitet mit professionellen Fachkräften in Einrichtungen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich sowie mit Politik, Verwaltung und Medien zusammen. Die Selbsthilfekontakt- und Koordinierungsstelle wirbt in der Öffentlichkeit für den Selbsthilfedanken und das Selbsthilfeengagement.

- **Durchführung von Gesprächskreisen**

Die Gesprächskreise werden von sozialarbeiterischen Fachkräften geleitet und bieten Unterstützung und Beratung durch regelmäßige Gruppengespräche und thematische Auseinandersetzungen. Sie werden zu folgenden Themen angeboten:

- Gesprächskreise für pflegende Angehörige
- Gesprächskreise für trauernde Angehörige

- **Hausbesuchsdienst**

Es werden Hausbesuche bei pflegebedürftigen und behinderten Menschen durch ehrenamtliche Helfer sowie durch die hauptamtliche Mitarbeiterin angeboten. Hierzu gehört auch die psychosoziale Begleitung der Klienten der ambulanten Dienste und der Senioren des Betreuten Wohnens.

- **Weitere Angebote**

- Bereitstellung von Informationsmaterial an Interessenten, z.B. zu sozialrechtlichen Fragen, zu Urlaubsreisen für Behinderte o.ä. .../3

- Vermittlung an andere Beratungsstellen bzw. soziale Dienste
- Informationen und Vermittlungen zu regionalen und überregionalen Selbsthilfegruppen
- Informationen zu Heimplatzfinanzierung, Hilfe bei der Suche nach einem Heimplatz
- Informationen und Beratung zur Erstellung von Patiententestament, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
- Vermittlung von Pflege
- Vermittlung von ehrenamtlichen Besuchsdiensten zur Vermeidung von Vereinsamung
- Vermittlung von sozialen Kontakten zu kirchlichen und anderen Gruppen
- Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in den ökumenischen Hospizinitiativen Regenbogen und Camino
- Organisation von verschiedenen Urlaubsmaßnahmen für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen wie „Urlaub von der Pflege“ und Stadtrand-erholung
- Durchführung einer Tageswallfahrt nach Kevelaer für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen
- Zusammenarbeit mit Pflege- und Krankenkassen, Ärzten, MDK, und anderen Institutionen
- Teilnahme an Arbeitskreisen (AK Hospiz, AK Älterwerden im Kreis Heinsberg, etc.)

Diese psychosozialen Hilfen werden durch die Wohlfahrtsverbände wie folgt angeboten:

- **Arbeiterwohlfahrt**
Gesundheits- und Sozialzentrum
Bauerstr. 38
41836 Hückelhoven

- **Caritasverband**
Caritas-Pflegestation Erkelenz
Graf-Reinald-Str. 27a
41812 Erkelenz

- Caritas-Pflegestation Geilenkirchen
Konrad-Adenauer-Str. 196
52511 Geilenkirchen

- Caritas-Pflegestation Heinsberg
Apfelstr. 48
52525 Heinsberg

- Caritas-Pflegestation Wassenberg
Am Gasthausbach 47
41849 Wassenberg

- Caritas-Pflegestation Wegberg
Hauptstr. 25
41844 Wegberg

2. Hauswirtschaftliche Hilfen und Alltagsbetreuung

Die Mobilien Sozialen Dienste in den Gesundheits- und sozialpflegerischen Zentren bieten Hilfen im Haushalt, um den Verbleib von Senioren, Kranken und Behinderten im häuslichen Bereich zu gewährleisten bzw. um pflegende Angehörige zu unterstützen.

Die Leitung der Dienste wird jeweils von einer Diplom-Sozialarbeiterin wahrgenommen. Sie ist zuständig für Beratung der Klienten, Anleitung der Mitarbeiter, Organisation der Einsätze, Kooperation mit involvierten Institutionen, Abrechnung mit Leistungsträgern und alle weiteren Koordinationsaufgaben.

Tätigkeiten:

- **Hauswirtschaftliche Hilfen für Senioren und behinderte Menschen**

Neben klassischen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten wie Einkaufen, Wäschewaschen, Hilfe beim Zubereiten von Mahlzeiten, Reinigen des Geschirrs, Aufräumen, Staubwischen, Reinigen der Wohnung und Hilfen bei der Wohnungsbeheizung gehören hierzu auch kleinere praktische Hilfen, die keinen Handwerker erfordern, sowie Hilfen bei der Gartenpflege.

- **Hilfen zur Erhaltung und Erweiterung von Kontakten zur Umwelt**

Hier sind insbesondere Besuchs- und Begleitangebote zu nennen, wie Gespräche, Vorlesen, Spielen, Begleitung / Betreuung bei Fahrten, Begleitung zu Veranstaltungen, und Feiern sowie Hilfen bei Sportausübungen, z.B. Begleitung beim Schwimmen.

- **Alltagsbetreuung**

Diese Dienstleistung ist zumeist dann erwünscht, wenn eine Beaufsichtigung oder Betreuung von Pflege- und Aufsichtsbedürftigen tagsüber oder abends über einen mehrstündigen Zeitraum erforderlich ist, damit die Pflegeperson Freiraum gewinnt, bzw. Zeit hat, wichtige Angelegenheiten zu erledigen. Dieses Angebot wird vermehrt von pflegenden Angehörigen wahrgenommen, die Personen betreuen, die an einer Demenzerkrankung leiden und daher häufig ständiger Beaufsichtigung bedürfen

- **Vermittlungen**

Die Mobilien Sozialen Dienste leisten eine Vielzahl von Vermittlungstätigkeiten in unterschiedliche Bereiche wie z.B.

Vermittlung von: Essen auf Rädern
Hausnotruf
Alten- und Krankenpflege
Psychosozialen Diensten
Ehrenamtlichen Besuchsdiensten

Hauswirtschaftliche Hilfen und Alltagsbetreuung werden von den Sozialstationen aller Wohlfahrtsverbände angeboten:

- **Arbeiterwohlfahrt**

Gesundheits- und Sozialzentrum
Bauerstr. 38
41836 Hückelhoven

- **Caritasverband**

Caritas-Pflegestation Erkelenz
Graf-Reinald-Str. 27a
41812 Erkelenz

Caritas-Pflegestation Geilenkirchen
Konrad-Adenauer-Str. 196
52511 Geilenkirchen

Caritas-Pflegestation Heinsberg
Apfelstr. 48
52525 Heinsberg

Caritas-Pflegestation Wassenberg
Am Gasthausbach 47
41849 Wassenberg

Caritas-Pflegestation Wegberg
Hauptstr. 25
41844 Wegberg

- **DPWV**

Arbeiter-Samariter-Bund
Sozialstation
Rurtalstr. 33
41849 Wassenberg

Der Arbeiter-Samariter-Bund und die Arbeiterwohlfahrt halten für diesen Dienst eine separate Einsatzleitung vor. Bei den übrigen Wohlfahrtsverbänden wird die Einsatzleitung durch die Leitungen bzw. stellvertretenden Leitungen der Sozialstationen wahrgenommen.

3. Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)

Die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung wird seit 1999 durchgeführt und wird seitdem immer häufiger nachgefragt. Insbesondere Eltern mit behinderten Kindern soll hier eine Entlastungsmöglichkeit angeboten werden. Zivildienstleistende, die sich für diese Tätigkeit bewerben, müssen eine spezielle Schulung erfahren. In besonderen Fällen sind die Zivildienstleistenden wochentags ganztägig im Einsatz, damit die Eltern ihrer Berufstätigkeit nachgehen können bzw. weil die Kinder eine ganztägige Schulbegleitung benötigen.

Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung durch Zivildienstleistende wird von folgenden Wohlfahrtsverbänden angeboten:

- **Arbeiterwohlfahrt**

Gesundheits- und Sozialzentrum
Bauerstr. 38
41836 Hückelhoven

- **Caritasverband**
Gangolfusstr. 32
52525 Heinsberg
- **DPWV**
Arbeiter-Samariter-Bund
Sozialstation
Rurtalstr. 33
41849 Wassenberg

4. Hausnotrufdienste

Hausnotrufsysteme dienen der Sicherheit von betagten und hilfebedürftigen alleinlebenden Menschen. Hierdurch haben sie die Möglichkeit, in Akutsituationen jederzeit Hilfe zu holen. Die Einsatzleitung ist für die Organisation des Hausnotrufssystems zuständig, hierzu zählt Informationsvermittlung, Beratungsgespräche bei Interessenten und Koordination der zu leistenden Aufgaben bzw. Hilfen sowie für den ordnungsgemäßen Anschluß bzw. Austausch der Geräte bei Defekten. Diese wird ggf. in Zusammenarbeit mit der Zentrale des Notrufsystems geleistet.

Von folgenden Wohlfahrtsverbänden werden Hausnotrufdienste angeboten:

- **Arbeiterwohlfahrt**
Gesundheits- und Sozialzentrum
Bauerstr. 38
41836 Hückelhoven
- **Caritasverband**
Hausnotrufdienst
Am Gasthausbach 47
41849 Wassenberg
- **Deutsches Rotes Kreuz**
Zur Feuerwache 8
41812 Erkelenz
- **Diakonisches Werk**
Johanniter-Unfallhilfe
Maastrichter Str. 9
52531 Übach-Palenberg

5. Mittagstisch für Senioren

Die Auslieferung von Mittagsmahlzeiten bieten folgende Wohlfahrtsverbände an:

- **Arbeiterwohlfahrt**
Sozialstation
Bauerstr. 38
41836 Hückelhoven

- **Caritasverband**

Caritas-Pflegestation Erkelenz
Graf-Reinald-Str. 27a
41812 Erkelenz

Caritas-Pflegestation Geilenkirchen
Konrad-Adenauer-Str. 196
52511 Geilenkirchen

Caritas-Pflegestation Heinsberg
Apfelstr. 48
52525 Heinsberg

Caritas-Pflegestation Wassenberg
Am Gasthausbach 47
41849 Wassenberg

Caritas-Pflegestation Wegberg
Hauptstr. 25
41844 Wegberg

- **Deutsches Rotes Kreuz**

Zur Feuerwache 8
41812 Erkelenz

- **Diakonisches Werk**

Johanniter-Unfallhilfe
Maastrichter Str. 9
52531 Übach-Palenberg

Heinsberg, den 25.05.2010

Marion Peters
Caritasverband f. d. Region Heinsberg e.V.

**Anlage 2 der Erläuterungen
zur Sitzung des Ausschusses für
Gesundheit und Soziales am 8.06.2010**

komplementäre ambulante Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Arbeiterwohlfahrt						
<i>prospektiv für 2010</i>	Tätigkeitsfeld	Besch.-Umfang	Qualifikation	Personalkosten	Sachkosten	
Gesundheits- und Sozialzentrum Hückelhoven	psychosoziale Beratung	50%	Sozialarbeiterin	31.192 €	4.250 €	
Gesundheits- und Sozialzentrum Hückelhoven	Koordination der Hauswirtschaftlichen Hilfen	50%	Sozialarbeiterin	27.287 €	4.250 €	
Caritasverband für die Region Heinsberg e.V.						
<i>prospektiv für 2010</i>	Tätigkeitsfeld	Besch.-Umfang	Qualifikation	Personalkosten	Sachkosten	
GSZ Erkelenz	psychosoziale Beratung	50%	Sozialarbeiterin	29.303 €	4.782 €	
GSZ Geilenkirchen	psychosoziale Beratung	50%	Sozialarbeiterin	29.857 €	4.782 €	
GSZ Heinsberg	psychosoziale Beratung	50%	Sozialarbeiterin	29.078 €	4.782 €	
GSZ Wassenberg	psychosoziale Beratung	50%	Sozialarbeiterin	29.078 €	4.782 €	
GSZ Wegberg	psychosoziale Beratung	90%	Sozialarbeiterin	52.595 €	8.415 €	

Summe:

Caritasverband für die Region Heinsberg e.V.

25.02.2009

**Anlage 3 der Erläuterungen
zur Sitzung des Ausschusses für
Gesundheit und Soziales am 8.06.2010**



**Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband
Erf/Düren e.V.**

Hauptgeschäftsstelle Erfstat
Am Hahnacker 1
50374 Erfstadt
Telefon 02235/46 02-0
Telefax 02235/45792

Kreis Düren
Nideggerer Straße 136
52349 Düren
Telefon 02421/9880
Telefax 02421/98899

StädteRegion Aachen
Turpinstraße 132
52060 Aachen
Telefon 0241/50 15 89
Telefax 0241/536029

Kreis Heinsberg
Rurtalstraße 33
41849 Wassenberg
Telefon 02432/49 15 57
Telefax 02432/89 03 63

Arbeiter-Samariter-Bund - Am Hahnacker 1 - 50374 Erfstadt

Kreis Heinsberg
z. Hd. Herrn Philippen
Valkenburger Str. 45

52525 Heinsberg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unter Zeichen

Datum

Wo

09.02.2010

Komplementäre Dienste im Kreis Heinsberg

Schr geehrter Herr Philippen,

wie gewünscht, übersende ich Ihnen die Aufstellung der erwarteten Jahreskosten für die von uns im Kreis Heinsberg angebotenen komplementären, ambulanten Dienste.

Der Dienst unter der Leitung von Frau Jasminka Rütten, exam. Altenpflegerin, beschäftigt derzeit 6 Mitarbeiter. Hierbei handelt es sich um 2 Vollzeitkräfte, 3 Teilzeitkräfte und 1 Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr. Wir erwarten für das Jahr 2010 folgende Kosten:

Personalkosten incl. 50% Leitung:	141.000,--	EUR
Sachkosten	53.000,--	EUR
Gesamtkosten	194.000,--	EUR

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Arbeiter-Samariter-Bund
-Regionalverbandsvorstand-

Martin Uhle
Geschäftsführer

Andreas Wolfert
Verwaltungsleiter

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des
Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg

zwischen dem

Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat des Kreises Heinsberg, Herrn Ste-
phan Pusch sowie Herrn Dezernent Ludwig Schöpgens

und

dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich, vertreten durch den Superin-
tendenten des Kirchenkreises Jülich, Herrn Pfr. Jens Sannig

§ 1 Zweck

1. Ein zentrales Anliegen des Kreises Heinsberg ist die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Heinsberg. Zur Erreichung dieser Zielsetzung fördert der Kreis Heinsberg den Migrationsfachdienst des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg.
2. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich hält zum Zweck der Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte den Migrationsfachdienst im Kreis Heinsberg vor. Dieser umfasst die nachfolgenden Fachberatungsstellen:
 - Integrationsagentur für Migranten
 - Beratungsstelle für Migranten

§ 2 Gesetzliche Grundlage der Aufgaben des Migrationsfachdienstes

Grundlage der Aufgaben und Leistungen des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes sind derzeit die nachfolgenden Richtlinien von Bund und Land NRW:

...

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 22.1.2007- 512 - 5330.01 -, ergänzt durch RdErl. v. 12.3.2009-513-5.9400.2)
- Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (Kapitel 0633, Titel 684 03) auf Grundlage der der Neukonzeption der Migrationsberatung des Bundes v. 01.12.2004 – (BMI Ref. M 9)

§ 3 Aufgaben

a) Integrationsagentur für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Die vom Diakonischen Werk gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen bewegen sich insbesondere innerhalb der folgenden Eckpunkte:

- Bürgerschaftliches Engagement von / für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- Potenzialerschließung für die Integrationsarbeit
- Interkulturelle Öffnung - Förderung der Öffnungsprozesse und der Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur
- Sozialraumorientierte Arbeit - Systematische und bedarfsorientierte Arbeit im Lebensumfeld von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- Antidiskriminierungsarbeit

Die Integrationsagentur wählt die Eckpunkte, in denen gearbeitet wird, und die Aufgabenfelder im Einzelnen auf der Basis einer Sozialraum- bzw. Bedarfsanalyse aus.

b) Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer:

Die vom Diakonischen Werk gemäß § 2 zu erbringenden Leistungen bewegen sich insbesondere innerhalb der folgenden Eckpunkte:

- Einzelfallberatung für erwachsene Zuwanderer
- Sozialpädagogische Betreuung von Zuwanderern in Integrationskursen der Integrationskurssträger
- Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung der Regeldienste und Verwaltungsbehörden
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Finanzielle Förderung

1. Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, den Migrationsfachdienst des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg mit einem jährlichen Zuschuss von 20.000,00 € zu den Personal-, Sach- und Gemeinkosten zu unterstützen.
2. Die bezuschungsfähigen Personalkosten umfassen die Personalkosten für 1,5 Fachkraftstellen. (1 Fachstelle Integrationsagentur / 0,5 Fachstelle Migrationsberatung)
3. Die Höhe der Personalkosten bemisst sich nach der beim Diakonischen Werk angewandten Arbeitsrechtsregelung (entspr. BAT-KF) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die sachgerechte Eingruppierung vorausgesetzt wird.
4. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt jeweils jährlich in einer Summe. Der Termin der Auszahlung des Zuschusses ist abhängig von der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der jährlich zu beschließenden Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg.

§ 5 Verwendungsnachweis

1. Das Diakonische Werk verpflichtet sich, dem Kreis Heinsberg einen Verwendungsnachweis über die Höhe der Ausgaben und der erzielten Einnahmen sowie der Zuschüsse bis zum 30. Juni jeden Folgejahres vorzulegen. Der Kreis Heinsberg ist durch seine dazu beauftragte Stelle berechtigt, die Angaben durch Einsichtnahme der Buchungsunterlagen beim Diakonischen Werk zu überprüfen.
2. Das Diakonische Werk legt dem Kreis Heinsberg spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Folgejahres einen zusammengefassten Jahresbericht vor, aus dem die Quantität und die Qualität der geleisteten Arbeit hervor gehen.

§ 6 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.
2. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ausgesprochen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
 - Änderungen oder Aufhebung gesetzlicher Vorschriften und sonstiger Rechtsverordnungen, die den Finanzierungsanteil einer der Vertragsparteien am Migrationsfachdienst deutlich erhöhen bzw. die finanziellen Rahmenbedingungen deutlich verschlechtern;
 - das Ausbleiben, der Wegfall oder. eine deutliche Kürzung der Zuschüsse von Land NRW und / oder Bund;
 - das vertragswidrige Verhalten einer der Vertragsparteien, das auch nach Zugang einer schriftlichen Beanstandung nicht unverzüglich abgestellt wurde. ...

§ 7 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zweckes durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Weitere mündliche Absprachen bestehen nicht.

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg

Für das Diakonische Werk des
Kirchenkreises Jülich

Landrat Pusch

Pfr. Jens Sannig

Ltd. KVD Schöpgens

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg sowie des zu diesem Zwecke durch den Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums

Der **Kreis Heinsberg** –nachfolgend Kreis genannt–
vertreten durch

1. den Landrat des Kreises Heinsberg, Herrn Stephan Pusch,
2. die Dezernentin, Frau Liesel Machat,

und

der **Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg**

1. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e. V.
2. Caritasverband für die Region Heinsberg e. V.
3. Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e. V. Kreisgruppe Heinsberg
4. Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Heinsberg e. V.
5. Diakonisches Werk des Kinderkreises Jülich
-nachfolgend Trägerverbund genannt-

vertreten durch

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

schließen zur Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg sowie des zu diesem Zwecke eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums (SFZ) nachfolgenden Vertrag.

§ 1 Gesetzliche Grundlage

Der Kreis Heinsberg als Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist nach § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) aufgefordert, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung mit den zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung etablierten Selbsthilfegruppen zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus gibt § 7 Abs. 3 ÖGDG den unteren Gesundheitsbehörden auf, die Arbeit der im Gesundheitsbereich tätigen, in ihrer Zielsetzung und Aufgabendurchführung freier Selbsthilfegruppen zu fördern.

Um die kontinuierliche und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen Selbsthilfegruppen und den medizinischen und sozialen Einrichtungen sowie den öffentlichen Gesundheitsdienst zu unterstützen, wurde durch den Trägerverbund das Selbsthilfe- Freiwilligenzentrums (SFZ) in Heinsberg gegründet. Grundlage der Aufgabenwahrnehmung des SFZ im Rahmen der Selbsthilfe sind die auf Landesebene für die Förderung von Selbsthilfe-Kontaktstellen entwickelten Kriterien (Richtlinien zur Förderung der Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zuletzt geändert durch Runderlass vom 10.02.2010 – veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 8 vom 10.03.2010, S. 158 ff.). Unter Beachtung der vorgenannten Richtlinien hat der Trägerverbund die Förderung der Selbsthilfe im Kreis sicherzustellen.

§ 2 Aufgaben

Die gestiegene Bedeutung der Selbsthilfe und die Zunahme des ehrenamtlichen Engagements resultieren nicht zuletzt aus der demographischen Entwicklung einer stetig älter werdenden Bevölkerung und des damit einhergehenden gesellschaftlich notwendigen Anpassungsprozesses. Die zu bewältigenden Herausforderungen dieser Entwicklung sind vielfach nur durch eine Kombination aus staatlicher und kommunaler Förderung in Verbindung mit ergänzender Selbsthilfe- und Freiwilligenarbeit und bürgerschaftliches Engagements zu bewältigen.

Durch den Fachbereich „Selbsthilfe“ des SFZ, der vorrangig als professionelle Selbsthilfe- und Koordinierungsstelle tätig ist, sind im Einzelnen nachfolgende Leistungen anzubieten:

- Erstellung und kontinuierliche Aktualisierung von Informationen über Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen im Kreis Heinsberg,
- Beratung von Einzelpersonen über bestehende Hilfsmöglichkeiten und Selbsthilfegruppen sowie die Kontaktvermittlung der Interessenten zu bestehenden Selbsthilfegruppen,
- Hilfe bei der Neugründung und Aufbau von Selbsthilfegruppen,
- Unterstützung der aktiven Selbsthilfegruppen in ihrem Engagement in themen- und institutsübergreifenden Fragen und der Realisierung von Hilfsmöglichkeiten,
- Durchführung von Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit zur Entstehung eines selbsthilfefreundlichen Klimas und zur Förderung des Selbsthilfegedankens,
- Informationsaustausch mit dem bundesweiten Netzwerk der Selbsthilfe-Kontaktstellen und Erfahrungsaustausch insbesondere mit kleineren Selbsthilfegruppen,
- Sicherstellung des Erfahrungsaustausches zwischen den Selbsthilfegruppen,
- Sicherstellung der Öffnungszeiten der Kontakt- und Informationsstelle an mindestens vier Wochentagen mit Zugangsmöglichkeiten für nachfragende Bürgerinnen/Bürger.

Die Tätigkeitsfelder des Fachbereichs „Freiwilligenarbeit“ des SFZ, der im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements und in Kombination mit dem Fachbereich Selbsthilfe eine wesentliche Bereicherung der Angebotsstruktur des Kreises zur Gesundheitsförderung und der gesundheitlichen und sozialen Versorgung darstellt, ergeben sich insbesondere aus den durch die Kommunale Gesundheitskonferenz und Pflegekonferenz verabschiedeten und kontinuierlich fortzuschreibenden „Handlungsempfehlungen zur Gesundheitsförderung und zur Sicherung der gesundheitlichen und sozialen Versorgung der Bevölkerung“.

§ 3 Finanzielle Förderung

Der Kreis Heinsberg gewährt dem Trägerverbund ab dem 01.01.2011 bis zum 31.12.2014

- zur Durchführung der Selbsthilfearbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000 €
und
- zur Durchführung der Freiwilligenarbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000 €

Der Zuschuss wird in einer Summe auf das vom Trägerverbund angegebene Konto ausbezahlt, sobald jeweils die aufsichtsrechtliche Genehmigung der jährlich zu beschließenden Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg vorliegt.

§ 4 Verwendungsnachweis

Der Trägerverbund legt spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor, welcher die Ein- und Ausgaben des vorhergehenden Kalenderjahres enthält. Dem Verwendungsnachweis ist ein Tätigkeitsbericht beizufügen, aus dem Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit hervorgeht.

Der Kreis Heinsberg (Rechnungsprüfungsamt) ist berechtigt, die Verwendungsnachweise und alle damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu prüfen.

§ 5 Vertragslaufzeit

2. Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.
2. Die einzelnen Mitglieder des Trägerverbundes oder der Kreis Heinsberg können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere das vertragswidrige Verhalten einer der Vertragsparteien, das auch nach Zugang einer schriftlichen Beanstandung nicht unverzüglich abgestellt wurde.

§ 6 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen unter Berücksichtigung des mit ihnen verfolgten Zweckes durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; weitere mündliche Absprachen bestehen nicht.

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg

Landrat Pusch

Ltd. KVD Machat

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Grundgesetzes (Artikel 91e)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes**

Nach Artikel 91d des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Artikel 91e eingefügt:

„Artikel 91e

- (1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.
- (2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.
- (3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a Zugelassene kommunale Träger“.

b) Die Angabe zu § 6c wird wie folgt gefasst:

„§ 6c Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft“.

c) Nach der Angabe zu § 18a werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 18b Kooperationsausschuss

§ 18c Bund-Länder-Ausschuss

§ 18d Örtlicher Beirat

§ 18e Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“.

d) Die Angabe zu § 44b wird wie folgt gefasst:

„§ 44b Gemeinsame Einrichtung“.

e) Nach der Angabe zu § 44b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 44c Trägerversammlung

§ 44d Geschäftsführer

§ 44e Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit

§ 44f Bewirtschaftung von Bundesmitteln

§ 44g Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung

§ 44h Personalvertretung

§ 44i Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 44j Gleichstellungsbeauftragte

§ 44k Stellenbewirtschaftung“.

f) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger“.

h) Nach der Angabe zu § 48 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 48a Vergleich der Leistungsfähigkeit

§ 48b Zielvereinbarungen“.

i) Die Angabe zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, datenschutzrechtliche Verantwortung“.

j) Die Angabe zu § 51c wird wie folgt gefasst:

„§ 51c (weggefallen)“.

k) Die Angabe zu § 65c wird wie folgt gefasst:

„§ 65c (weggefallen)“.

l) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 75 Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende – Anwendbarkeit des § 6a Absatz 7 und des § 51b“.

m) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76 Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

2. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 44b Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 44b Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

3. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Zugelassene kommunale Träger

(1) Die Zulassungen der auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung in der Fassung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) anstelle der Bundesagentur als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassenen kommunalen Träger werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31. Dezember 2010 hinaus unbefristet verlängert, wenn die zugelassenen kommunalen Träger gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 bis zum 30. September 2010 anerkennen.

(2) Auf Antrag wird eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Träger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie

1. geeignet sind, die Aufgaben zu erfüllen,
2. sich verpflichten, eine besondere Einrichtung nach Absatz 5 zu schaffen,
3. sich verpflichten, mindestens 90 Prozent der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur, die zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens seit 24 Monaten in der im Gebiet des kommunalen Trägers gelegenen Arbeitsgemeinschaft oder Agentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Satz 1 tätig waren, vom Zeitpunkt der Zulassung an, dauerhaft zu beschäftigen,
4. sich verpflichten, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach diesem Buch abzuschließen und
5. sich verpflichten, die in der Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 1 Satz 2 festgelegten Daten zu erheben und gemäß den Regelungen nach § 51b Absatz 4 an die Bundesagentur zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Der Antrag bedarf in den dafür zuständigen Vertretungskörperschaften der kommunalen Träger einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder sowie der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Anzahl der nach den Absätzen 1 und 2 zugelassenen kommunalen Träger beträgt höchstens 25 Prozent der zum 31. Dezember 2010 bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung, zugelassenen kommunalen Trägern sowie der Kreise und kreisfreien Städte, in denen keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung errichtet wurde (Aufgabenträger).

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Voraussetzungen der Eignung nach Absatz 2 Nummer 1 und deren Feststellung sowie die Verteilung der Zulassungen nach Absatz 2 und 4 auf die Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 kann bis zum 31. Dezember 2010 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gestellt werden. Darüber hinaus kann vom 30. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ein Antrag auf Zulassung gestellt werden, soweit die Anzahl der nach Absatz 1 und 2 zugelassenen kommunalen Träger 25 Prozent der zum 1. Januar 2015 bestehenden Aufgabenträger nach Absatz 2 Satz 4 unterschreitet. Die Zulassungen werden unbefristet erteilt.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten und unterhalten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Trägerschaft endet mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

(7) Auf Antrag des kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft, beschränkt oder erweitert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung nach Absatz 1 oder 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, wenn und soweit die Zulassung auf Grund einer kommunalen Neugliederung nicht mehr dem Gebiet des kommunalen Trägers entspricht. Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 gilt bei Erweiterung der Zulassung entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann bis zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres gestellt werden.“

4. § 6b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 44b, 50, 51a, 51b, 53, 55 und 65d“ durch die Wörter „§§ 44b, 48b, 50, 51a, 51b, 53, 55, 56 Absatz 2, §§ 64 und 65d“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „§ 46 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 und 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Abs. 5 bis 8“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 5 bis 9“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft, ob Einnahmen und Ausgaben in der besonderen Einrichtung nach § 6a Absatz 5 begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Prüfung kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der zugelassene kommunale Träger ein Verwaltungs- und Kontrollsystem errichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung gewährleistet und er dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. Der zu erstattende Betrag ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.“

5. § 6c wird wie folgt gefasst:

„§ 6c

Personalübergang bei Zulassung weiterer kommunaler Träger und bei Beendigung der Trägerschaft

(1) Die Beamten und Arbeitnehmer der Bundesagentur, die am Tag vor der Zulassung eines weiteren kommunalen Trägers nach § 6a Absatz 2 und mindestens seit 24 Monaten Aufgaben der Bundesagentur als Träger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in dem Gebiet des kommunalen Trägers wahrgenommen haben, treten zum Zeitpunkt der Neuzulassung kraft Gesetzes in den Dienst des kommunalen Trägers über. Für die Auszubildenden bei der Bundesagentur gilt Satz 1 entsprechend. Die Versetzung eines nach Satz 1 übergetretenen Beamten vom kommunalen Träger zur Bundesagentur bedarf nicht der Zustimmung der Bundesagentur, bis sie zehn Prozent der nach Satz 1 übergetretenen Beamten und Arbeitnehmer wieder aufgenommen hat.

Bis zum Erreichen des in Satz 3 genannten Anteils ist die Bundesagentur zur Wiedereinstellung eines nach Satz 1 übergetretenen Arbeitnehmers verpflichtet, der auf Vorschlag des kommunalen Trägers dazu bereit ist. Die Versetzung und Wiedereinstellung im Sinne der Sätze 3 und 4 ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Neuzulassung abzuschließen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Zulassungen nach § 6a Absatz 4 Satz 2 sowie Erweiterungen der Zulassung nach § 6a Absatz 7.

(2) Endet die Trägerschaft eines kommunalen Trägers nach § 6a, treten die Beamten und Arbeitnehmer des kommunalen Trägers, die am Tag vor der Beendigung der Trägerschaft Aufgaben anstelle der Bundesagentur als Träger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt haben, zum Zeitpunkt der Beendigung der Trägerschaft kraft Gesetzes in den Dienst der Bundesagentur über. Für die Auszubildenden bei dem kommunalen Träger gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Treten Beamte auf Grund der Absätze 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers über, wird das Beamtenverhältnis mit dem anderen Träger fortgesetzt. Treten Arbeitnehmer auf Grund der Absätze 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers über, tritt der neue Träger unbeschadet des Satzes 3 in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen ein, die im Zeitpunkt des Übertritts bestehen. Vom Zeitpunkt des Übertritts an sind die für Arbeitnehmer des neuen Trägers jeweils geltenden Tarifverträge ausschließlich anzuwenden. Den Beamten oder Arbeitnehmern ist die Fortsetzung des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses von dem aufnehmenden Träger schriftlich zu bestätigen.

(4) Beamten, die nach den Absätzen 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers übertreten, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Berücksichtigung auf Dienststellung und Dienstalder entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Grundgehalt übertragen werden. Verringert sich das Grundgehalt nach den Sätzen 1 oder 2, ist eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt des Amtes bei dem abgebenden Träger zum Zeitpunkt des Übertritts und dem jeweiligen Grundgehalt des Amtes bei dem aufnehmenden Träger zu zahlen. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig. Als Bestandteil der Versorgungsbezüge vermindert sich die Ausgleichszulage bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um diesen Erhöhungsbetrag. Im Fall des Satzes 2 dürfen die Beamten neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) führen.

(5) Arbeitnehmern, die nach den Absätzen 1 oder 2 kraft Gesetzes in den Dienst eines anderen Trägers übertreten, soll grundsätzlich eine tarifrechtlich gleichwertige Tätigkeit übertragen werden. Wenn eine derartige Verwendung im Ausnahmefall nicht möglich ist, kann ihnen eine niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden. Verringert sich das Arbeitsentgelt nach den Sätzen 1 und 2, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Arbeitsentgelt bei dem abgebenden Träger zum Zeitpunkt des Übertritts und dem jeweiligen Arbeitsentgelt bei dem aufnehmenden Träger zu zahlen.“

6. In § 18a Satz 1 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.
7. Nach § 18a werden die folgenden §§ 18b bis 18e eingefügt:

Kooperationsausschuss

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. § 48b bleibt unberührt. Die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur sowie deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der Bundesagentur und den gemeinsamen Einrichtungen abgestimmt. Der Kooperationsausschuss kann sich über die Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen unterrichten lassen. Der Kooperationsausschuss entscheidet darüber hinaus bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach § 44e, berät die Trägerversammlung bei der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers nach § 44c Absatz 2 Nummer 1 und gibt in den Fällen einer Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten nach § 44b Absatz 3 Satz 4 eine Empfehlung ab.

(2) Der Kooperationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Mitglieder von der zuständigen obersten Landesbehörde und drei Mitglieder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt werden. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden. Kann im Kooperationsausschuss keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder den Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18c

Bund-Länder-Ausschuss

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gebildet. Er beobachtet und berät die zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Fragen der Aufsicht nach den §§ 47 und 48 und erörtert die Zielvereinbarungen nach § 48b Absatz 1.

(2) Bei der Beobachtung und Beratung zentraler Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Ausschuss besetzt mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur. Der Ausschuss kann sich von den Trägern berichten lassen.

(3) Bei der Beratung von Fragen der Aufsicht nach den §§ 47 und 48 ist der Ausschuss besetzt mit Vertretern der Bundesregierung und der Aufsichtsbehörden der Länder. Bund und Länder können dazu einvernehmlich Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur einladen, sofern dies sachdienlich ist.

§ 18d

Örtlicher Beirat

Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.

§ 18e

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

(1) Die Trägerversammlungen bei den gemeinsamen Einrichtungen bestellen Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt aus dem Kreis der Beamten und Arbeitnehmer, denen in den gemeinsamen Einrichtungen Tätigkeiten zugewiesen worden sind. Sie sind unmittelbar dem jeweiligen Geschäftsführer zugeordnet.

(2) Die Beauftragten unterstützen und beraten die gemeinsamen Einrichtungen in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der Beratung, der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase.

(3) Die Beauftragten sind bei der Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie bei der geschlechter- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung der gemeinsamen Einrichtung zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern haben.

(4) Die Beauftragten unterstützen und beraten erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt arbeiten die Beauftragten mit den in Fragen der Gleichstellung im Erwerbsleben tätigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Einrichtung zusammen.

(5) Die gemeinsamen Einrichtungen werden in den Sitzungen kommunaler Gremien zu Themen, die den Aufgabenbereich der Beauftragten betreffen, von den Beauftragten vertreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger.“

8. Dem § 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Vollstreckung von Ansprüchen der in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirkenden Träger nach diesem Buch gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes; im Übrigen gilt § 66 des Zehnten Buches.“

9. Die §§ 44a und 44b werden wie folgt gefasst:

„§ 44a

Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Der

1. kommunale Träger,
2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte,

kann der Feststellung widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Agentur für Arbeit nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches). Sie ist an dessen Feststellung gebunden. Bis zur Entscheidung erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht, stehen der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger Erstattungsansprüche nach § 103 des Zehnten Buches zu, wenn dem Hilfebedürftigen eine andere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts zuerkannt wird. § 103 Absatz 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.

(3) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob und in welchem Umfang die erwerbsfähige Person und die dem Haushalt angehörenden Personen hilfebedürftig sind. Sie ist dabei und bei den weiteren Entscheidungen nach diesem Buch an die Feststellung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung durch den kommunalen Träger gebunden. Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder die dem Haushalt angehörenden Personen vom Bezug von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen sind.

(4) Der kommunale Träger stellt die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung fest. Er ist dabei und bei den weiteren Entscheidungen nach diesem Buch an die Feststellungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 3 gebunden. Satz 2 gilt nicht, sofern der kommunale Träger zur vorläufigen Zahlungseinstellung berechtigt ist und dies der Agentur für Arbeit vor dieser Entscheidung mitteilt.

(5) Der kommunale Träger kann einer Feststellung der Agentur für Arbeit nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen, wenn er auf Grund der Feststellung höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen hat. Der Widerspruch ist zu begründen; er befreit nicht von der Verpflichtung, die Leistungen entsprechend der Feststellung der Agentur für Arbeit zu gewähren. Die

Agentur für Arbeit überprüft ihre Feststellung und teilt dem kommunalen Träger innerhalb von zwei Wochen ihre endgültige Feststellung mit. Hält der kommunale Träger seinen Widerspruch aufrecht, sind die Träger bis zu einer anderen Entscheidung der Agentur für Arbeit oder einer gerichtlichen Entscheidung an die Feststellung der Agentur für Arbeit gebunden.

§ 44b

Gemeinsame Einrichtung

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach diesem Buch wahr; die Trägerschaft nach § 6 sowie nach den §§ 6a und 6b bleibt unberührt. Die gemeinsame Einrichtung ist befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Die Aufgaben werden von Beamten und Arbeitnehmern wahrgenommen, denen entsprechende Tätigkeiten zugewiesen worden sind. Die gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung Jobcenter.

(2) Die Träger bestimmen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung. Die Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Träger können die Zusammenlegung mehrerer gemeinsamer Einrichtungen zu einer gemeinsamen Einrichtung vereinbaren.

(3) Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c. Die Träger sind berechtigt, von der gemeinsamen Einrichtung die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in der gemeinsamen Einrichtung zu prüfen und die gemeinsame Einrichtung an ihre Auffassung zu binden. Vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung befassen die Träger den Kooperationsausschuss nach § 18b. Der Kooperationsausschuss kann innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung abgeben.

(4) Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen.

(5) Die Bundesagentur stellt der gemeinsamen Einrichtung Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung.

(6) Die Träger teilen der gemeinsamen Einrichtung alle Tatsachen und Feststellungen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen erforderlich sind.“

10. Nach § 44b werden folgende § 44c bis 44k eingefügt:

Trägerversammlung

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. In der Trägerversammlung sind Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreter wählen einen Vorsitzenden. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter der Agentur für Arbeit. Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 4 und 8. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind insbesondere

1. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
2. der Verwaltungsablauf und die Organisation,
3. die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung,
4. die Entscheidungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und § 44b Absatz 4, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden,
5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
6. die Arbeitsplatzgestaltung,
7. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
8. die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung,
9. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

(3) Die Trägerversammlung nimmt in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführer die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr.

(4) Die Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Sie hat dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Bei der Personalbedarfsermittlung sind im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse zwischen eingesetztem Personal und Hilfebedürftigen nach diesem Buch zu berücksichtigen:

1. eins zu 75 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. eins zu 150 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben.

(5) Die Trägerversammlung stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf, die insbesondere der individuellen Entwicklung der Mitarbeiter dienen und ihnen unter Beachtung ihrer persönlichen Interessen und Fähigkeiten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Qualifikation vermitteln sollen. Die Trägerversammlung stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab. Der Geschäftsführer berichtet der Trägerversammlung regelmäßig über den Stand der Umsetzung.

(6) In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.

§ 44d

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen Maßnahmen auszuführen und nimmt an deren Sitzungen beratend teil.

(2) Der Geschäftsführer wird für fünf Jahre bestellt. Für die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle findet § 4 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechende Anwendung. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Geschäftsführers erzielt werden, unterrichtet der Vorsitzende der Trägerversammlung den Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss hört die Träger der gemeinsamen Einrichtung an und unterbreitet einen Vorschlag. Können sich die Mitglieder des Kooperationsausschusses nicht auf einen Vorschlag verständigen oder kann in der Trägerversammlung trotz Vorschlags keine Einigung erzielt werden, wird der Geschäftsführer von der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger abwechselnd jeweils für zweieinhalb Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit. Der Geschäftsführer kann auf Beschluss der Trägerversammlung vorzeitig abberufen werden. Bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers führt er die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung kommissarisch.

(3) Der Geschäftsführer ist Beamter oder Arbeitnehmer eines Trägers und untersteht dessen Dienstaufsicht. Soweit er Beamter oder Arbeitnehmer einer nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ist, untersteht er der Dienstaufsicht seines Dienstherrn oder Arbeitgebers.

(4) Der Geschäftsführer übt über die Beamten und Arbeitnehmer, denen in der gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen worden sind, die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beamten und Arbeitnehmern bestehenden Rechtsverhältnisse, aus.

(5) Der Geschäftsführer ist Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.

(6) Bei personalrechtlichen Entscheidungen, die in der Zuständigkeit der Träger liegen, hat der Geschäftsführer ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

(7) Bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer sind Höchstgrenzen einzuhalten. Die Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbe-

soldungsordnung A oder die entsprechende landesrechtliche Besoldungsgruppe darf nicht überschritten werden. Das Entgelt für Arbeitnehmer darf die für Beamte geltende Besoldung nicht übersteigen.

§ 44e

Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit

(1) Zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit nach § 44b Absatz 3 und § 44c Absatz 2 können die Träger oder die Trägerversammlung den Kooperationsausschuss anrufen. Stellt der Geschäftsführer fest, dass sich Weisungen der Träger untereinander oder mit einer Weisung der Trägerversammlung widersprechen, unterrichtet er unverzüglich die Träger, um diesen Gelegenheit zur Überprüfung der Zuständigkeit zum Erlass der Weisungen zu geben. Besteht die Meinungsverschiedenheit danach fort, kann der Geschäftsführer den Kooperationsausschuss anrufen.

(2) Der Kooperationsausschuss entscheidet nach Anhörung der Träger und des Geschäftsführers durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Der Vorsitzende teilt den Trägern, der Trägerversammlung sowie dem Geschäftsführer die Beschlüsse mit.

(3) Die Entscheidung des Kooperationsausschusses bindet die Träger. Soweit nach anderen Vorschriften der Rechtsweg gegeben ist, wird er durch die Anrufung des Kooperationsausschusses nicht ausgeschlossen.

§ 44f

Bewirtschaftung von Bundesmitteln

(1) Die Bundesagentur überträgt der gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes, die sie im Rahmen von § 46 bewirtschaftet. Für die Übertragung und die Bewirtschaftung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

(2) Zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes bestellt der Geschäftsführer einen Beauftragten für den Haushalt. Der Geschäftsführer und die Trägerversammlung haben den Beauftragten für den Haushalt an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(3) Die Bundesagentur hat die Übertragung der Bewirtschaftung zu widerrufen, wenn die gemeinsame Einrichtung bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat und durch die Bestellung eines anderen Beauftragten für den Haushalt keine Abhilfe zu erwarten ist.

(4) Näheres zur Übertragung und Durchführung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes kann zwischen der Bundesagentur und der gemeinsamen Einrichtung vereinbart werden. Der kommunale Träger kann die gemeinsame Einrichtung auch mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln beauftragen.

(5) Auf Beschluss der Trägerversammlung kann die Befugnis nach Absatz 1 auf die Bundesagentur zurück übertragen werden.

§ 44g

Zuweisung von Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung

(1) Beamten und Arbeitnehmern der Träger und der nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände, die bis zum 31. Dezember 2010 in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung Aufgaben nach diesem Buch durchgeführt haben, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2011 Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung, die die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft weiter führt, für die Dauer von fünf Jahren zugewiesen. Wenn keine Arbeitsgemeinschaften nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung eingerichtet waren, werden Beamten und Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 2010 die Aufgaben dieses Buches in Agenturen für Arbeit und Kommunen durchgeführt haben, mit Wirkung zum 1. Januar 2011 für die Dauer von fünf Jahren Tätigkeiten bei der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen.

(2) Spätere Zuweisungen erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung nach den tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen.

(3) Die Rechtsstellung der Beamten bleibt unberührt. Ihnen ist eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

(4) Die mit der Bundesagentur, dem kommunalen Träger oder einer nach § 6 Absatz 2 Satz 1 herangezogenen Gemeinde oder einem Gemeindeverband bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt. Werden einem Arbeitnehmer auf Grund der Zuweisung Tätigkeiten übertragen, die einer niedrigeren Entgeltgruppe oder Tätigkeitsebene zuzuordnen sind, bestimmt sich die Eingruppierung nach der vorherigen Tätigkeit.

(5) Die Zuweisung kann

1. aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von drei Monaten,
2. auf Verlangen des Beamten oder Arbeitnehmers aus wichtigem Grund jederzeit beendet werden. Der Geschäftsführer kann der Beendigung nach Nummer 2 aus zwingendem dienstlichem Grund widersprechen.

§ 44h

Personalvertretung

(1) In den gemeinsamen Einrichtungen wird eine Personalvertretung gebildet. Die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Beamten und Arbeitnehmer in der gemeinsamen Einrichtung besitzen für den Zeitraum, für den ihnen Tätigkeiten in der gemeinsamen Einrichtung zugewiesen worden sind, ein aktives und passives Wahlrecht zu der Personalvertretung.

(3) Der Personalvertretung der gemeinsamen Einrichtung stehen alle Rechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu, soweit der Trägerversammlung oder dem Geschäftsführer Entscheidungsbefugnisse in personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen, sozialen oder die Ordnung der Dienststelle betreffenden Angelegenheiten zustehen.

(4) Die Rechte der Personalvertretungen der abgebenden Dienstherren und Arbeitgeber bleiben unberührt, soweit die Entscheidungsbefugnisse bei den Trägern verbleiben.

§ 44i

Schwerbehindertenvertretung; Jugend- und Auszubildendenvertretung

Auf die Schwerbehindertenvertretung und Jugend- und Auszubildendenvertretung ist § 44h entsprechend anzuwenden.

§ 44j

Gleichstellungsbeauftragte

In der gemeinsamen Einrichtung wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Das Bundesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend. Der Gleichstellungsbeauftragten stehen die Rechte entsprechend den Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes zu, soweit die Trägerversammlung und die Geschäftsführer entscheidungsbefugt sind.

§ 44k

Stellenbewirtschaftung

(1) Mit der Zuweisung von Tätigkeiten nach § 44g Absatz 1 und 2 übertragen die Träger der gemeinsamen Einrichtung die entsprechenden Planstellen und Stellen sowie Ermächtigungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen zur Bewirtschaftung.

(2) Der von der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan bedarf der Genehmigung der Träger. Bei Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplanes unterliegt die gemeinsame Einrichtung den Weisungen der Träger.“

11. § 45 wird aufgehoben.

12. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen beträgt 87,4 Prozent. Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festlegen, nach welchen Maßstäben

1. kommunale Träger die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Bundesagentur abrechnen, soweit sie Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrnehmen,

2. die Gesamtverwaltungskosten, die der Berechnung des Finanzierungsanteils nach Satz 1 zugrunde liegen, zu bestimmen sind.“

13. Die §§ 47 und 48 werden wie folgt gefasst:

§ 47

Aufsicht

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur, soweit dieser nach § 44b Absatz 3 ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden; es kann organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen.

(2) Die zuständigen Landesbehörden führen die Aufsicht über die kommunalen Träger, soweit diesen nach § 44b Absatz 3 ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht. Im Übrigen bleiben landesrechtliche Regelungen unberührt.

(3) Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, gibt der Kooperationsausschuss eine Empfehlung ab. Von der Empfehlung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur aus wichtigem Grund abweichen. Im Übrigen ist der Kooperationsausschuss bei Aufsichtsmaßnahmen zu unterrichten.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

(5) Die aufsichtführenden Stellen sind berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgaben bei den gemeinsamen Einrichtungen zu prüfen.

§ 48

Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger

(1) Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden.

(2) Die Rechtsaufsicht über die obersten Landesbehörden übt die Bundesregierung aus. Zu diesem Zweck kann die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung erlassen. Die Bundesregierung kann die Ausübung der Rechtsaufsicht auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übertragen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erlassen.“

14. Nach § 48 werden folgende §§ 48a und 48b eingefügt:

„§ 48a

Vergleich der Leistungsfähigkeit

(1) Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung erstellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b Absatz 3 Nummer 3 Kennzahlenvergleiche und veröffentlicht die Ergebnisse vierteljährlich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Vergleiche erforderlichen Kennzahlen festzulegen.

§ 48b

Zielvereinbarungen

(1) Zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch schließen

1. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit der Bundesagentur,
2. die Bundesagentur und die kommunalen Träger mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen,
3. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der zuständigen Landesbehörde sowie
4. die zuständige Landesbehörde mit den zugelassenen kommunalen Trägern

Vereinbarungen ab. Die Vereinbarungen nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 umfassen alle Leistungen dieses Buches. Die Beratungen über die Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 3 führen die Kooperationsausschüsse nach § 18b. Im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c wird für die Vereinbarung nach Satz 1 Nummer 3 über einheitliche Grundlagen beraten.

(2) Die Vereinbarungen werden nach Beschlussfassung des Bundestages über das jährliche Haushaltsgesetz abgeschlossen.

(3) Die Vereinbarungen umfassen insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

(4) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sollen sich an den Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 orientieren.

(5) Für den Abschluss der Vereinbarungen und die Nachhaltigkeit der Zielerreichung sind die Daten nach § 51b und die Kennzahlen nach § 48a Absatz 2 maßgeblich.

(6) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können

1. erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ersetzen,

2. die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen.“
15. In § 49 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaften nach § 44b“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.
16. Die Überschrift zu Kapitel 6 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 6

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, datenschutzrechtliche Verantwortung“.

17. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „die zugelassenen kommunalen Träger,“ die Wörter „gemeinsame Einrichtungen,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die gemeinsame Einrichtung ist verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches sowie Stelle im Sinne des § 35 Absatz 1 des Ersten Buches.

(3) Die gemeinsame Einrichtung nutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik. Sie ist verpflichtet, auf einen auf dieser Grundlage erstellten gemeinsamen zentralen Datenbestand zuzugreifen. Verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches ist die Bundesagentur.

(4) Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Sozialdaten durch die gemeinsame Einrichtung richtet sich nach dem Datenschutzrecht des Bundes, soweit nicht in diesem Buch und im Zweiten Kapitel des Zehnten Buches vorrangige Regelungen getroffen sind. Die Datenschutzkontrolle und die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit bei der gemeinsamen Einrichtung sowie für die zentralen Verfahren der Informationstechnik obliegen nach § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.“
18. In § 51a Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
19. § 51b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Daten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 zu erhebenden Daten, die zur Nutzung für die in Absatz 3 genannten Zwecke erforderlich sind, festzulegen.

(2) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Absatz 1 unter Angabe eines ein-

deutigen Identifikationsmerkmals, personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen und an die Bundesagentur übermittelten Daten dürfen nur – unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – für folgende Zwecke verarbeitet und genutzt werden:

1. die zukünftige Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch an die von den Erhebungen betroffenen Personen,
 2. Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung,
 3. die Erstellung von Statistiken, Kennzahlen für die Zwecke nach § 48a Absatz 2 und § 48b Absatz 5, Eingliederungsbilanzen und Controllingberichten durch die Bundesagentur, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55,
 4. die Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52,
 5. die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.
20. § 51c wird aufgehoben.
21. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht vergleichend die Wirkung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der Grundsicherung.“
22. § 64 Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind in den Fällen
1. des § 63 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 die gemeinsame Einrichtung oder der nach § 6a zugelassene kommunale Träger,
 2. des § 63 Absatz 1 Nummer 6
 - a) die gemeinsame Einrichtung oder der nach § 6a zugelassene kommunale Träger sowie
 - b) die Behörden der Zollverwaltung
- jeweils für ihren Geschäftsbereich.
- (3) Soweit die gemeinsame Einrichtung Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 ist, fließen die Geldbußen in die Bundeskasse. § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Die Bundeskasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

23. 65c wird aufgehoben.

24. Nach § 74 wird folgender § 75 eingefügt:

„§ 75

Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeit-suchende – Anwendbarkeit des § 6a Absatz 7 und des § 51b

(1) § 51b Absatz 1 bis 3a in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist an Stelle des § 51b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 weiterhin anzuwenden, solange das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 1 Satz 2 erlassen hat.

(2) Abweichend von § 6a Absatz 7 Satz 3 kann der Antrag nach § 6a Absatz 7 Satz 1 im Jahr 2010 bis zum 1. September mit Wirkung zum 1. Januar 2011 gestellt werden.“

25. Nach § 75 wird folgender § 76 eingefügt:

„§ 76

Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeit-suchende

(1) Abweichend von § 44b Absatz 1 können die Aufgaben nach diesem Buch bis zum 31. Dezember 2011 getrennt wahrgenommen werden, wenn

1. am 31. März 2010 in dem Bereich eines kommunalen Trägers keine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b bestanden und
2. der kommunale Träger bis zum 31. Dezember 2010 einen Antrag nach § 6a Absatz 2 gestellt hat.

(2) Nehmen im Gebiet eines kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 mehr als eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung die Aufgaben nach diesem Buch wahr, kann insoweit abweichend von § 44b Absatz 1 Satz 1 mehr als eine gemeinsame Einrichtung gebildet werden.

(3) Bei Wechsel der Trägerschaft oder der Organisationsform tritt der zuständige Träger oder die zuständige Organisationsform an die Stelle des bisherigen Trägers oder der bisherigen Organisationsform; dies gilt auch für laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Die Träger teilen sich alle Tatsachen mit, die zur Vorbereitung eines Wechsels der Trägerschaft oder der Organisationsform erforderlich sind. Sie sollen sich auch die zu diesem Zweck erforderlichen Sozialdaten übermitteln.

(4) Besteht in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung ein Personal- oder Betriebsrat, nimmt dieser ab dem Zeitpunkt, zu dem Beamten und Arbeitnehmern in einer gemeinsamen Einrichtung Tätigkeiten zugewiesen werden, die Aufgaben der Personalvertretung als Übergangspersonalrat bis zur Konstituierung einer neuen Personalvertretung nach den Regelungen des Bundesperso-

nalvertretungsgesetzes wahr, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2012. Satz 1 gilt entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(5) Bestehen in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung Dienst- oder Betriebsvereinbarungen, gelten diese bis zu einer Neuregelung für die jeweilige gemeinsame Einrichtung als Dienstvereinbarungen fort, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2012.

(6) Der Geschäftsführer einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b in der bis zum ... geltenden Fassung nimmt die Aufgaben der Geschäftsführung in der gemeinsamen Einrichtung bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode nach § 44b Absatz 2 dieses Buches in der bis zum ... geltenden Fassung wahr. § 44d Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9a wie folgt gefasst:

„§ 9a Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern“.

2. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9a Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Agenturen für Arbeit, zugelassenen kommunalen Trägern und Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern“ ersetzt.

(2) § 6a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtung“ ersetzt.

2. In den Sätzen 3 und 4 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ jeweils durch die Wörter „gemeinsame Einrichtung“ ersetzt.

(3) In § 21 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 45“ durch die Angabe „§ 44a“ ersetzt.

(4) In § 85 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 44b Abs. 3 Satz 3“ durch die Wörter „§ 44b Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(5) In § 4 Nummer 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsamen Einrichtungen“ ersetzt.

(6) Die Einigungsstellen-Verfahrensverordnung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2916), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

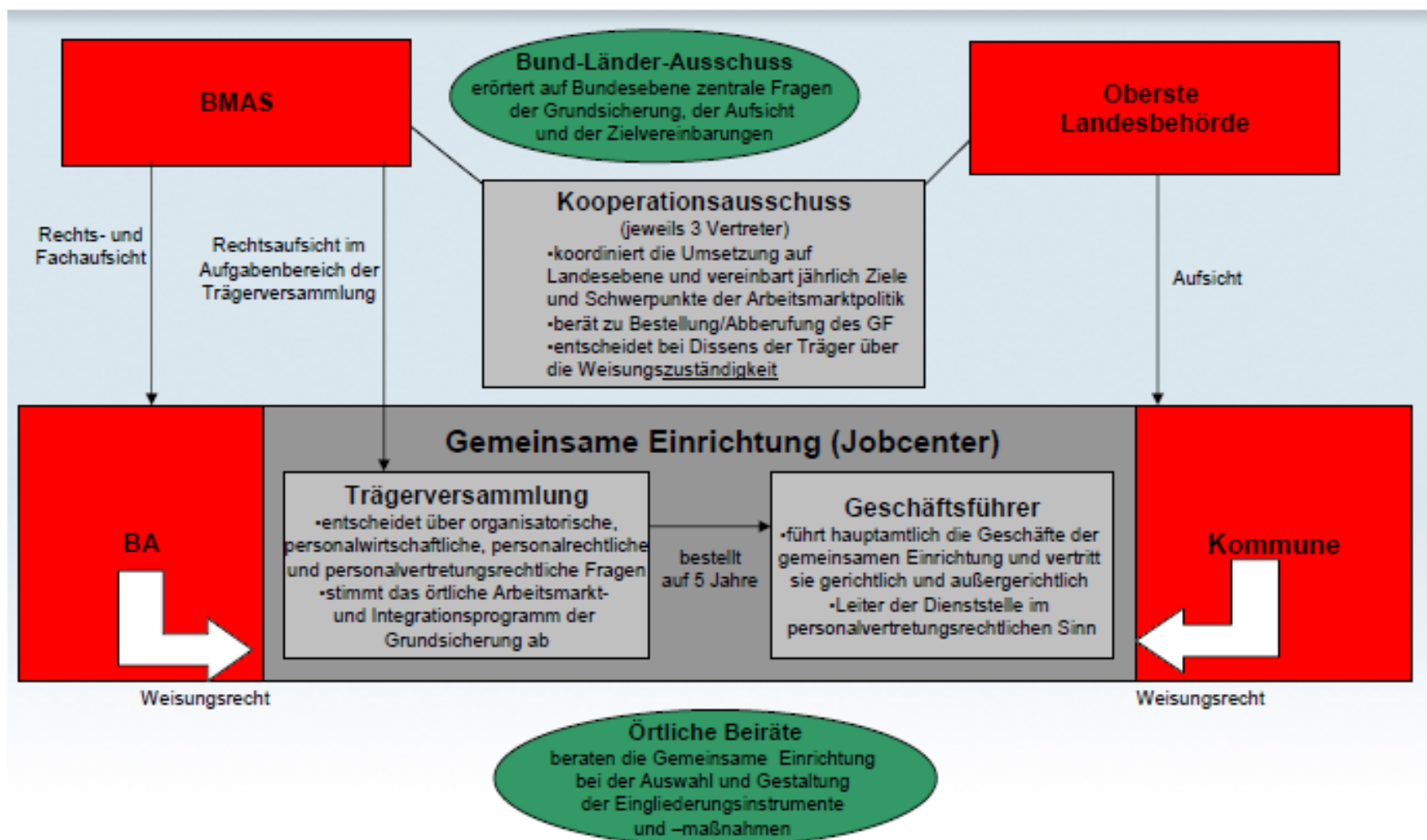
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe h, Buchstabe j, Buchstabe k, Buchstabe l, Nummer 3, Nummer 5, Nummer 14, Nummer 18 bis 21 sowie Nummer 23 und 24 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

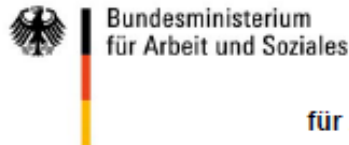
Anlage 8 der Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 8.06.2010



Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen in der Grundsicherung
für Arbeitsuchende bei gemeinsamen Einrichtungen (Jobcentern)



Anlage 9 der Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 8.06.2010



Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen in der Grundsicherung
für Arbeitsuchende bei zugelassenen kommunalen Trägern (Optionskommunen)

